

*

SICHERHEITSDATENBLATT 2001/58/EG
ULTRA

Geprüft am: 28.10.05
Seiten: 1/7
SDS-002/D

1. STOFF-/ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

- 1.1 Bezeichnung der Zubereitung: **APP Ultra** Artikelnummer: 010407,010408,010409
1.2 Verwendung der Zubereitung: Ungesättigte Polyesterspachtel für Karosseriearbeiten.
1.3 Firmen:
AUTO-PLAST PRODUKT SP.Z O.O.
ul.Przemyslowa, 10
62-300 Wrzesnia
POLEN
1.4 Notruftelefonnummer: +48 614370000



2. MÖGLICHE GEFAHREN

Entzündlich. Gesundheitsschädlich beim Einatmen. Reizt die Augen. Reizt die Haut.

*3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Stoffe die in einem Prozentanteil höherwertig als der Grenzwert vorhanden und Gesundheits- und/oder Umweltschädlich sind, und/oder mit gemeinschaftlicher Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz:

10-25 % Styrol	EC: 202-851-5
R10 Xn; R20 ,R36/38	CAS: 100-42-5
	No. 601-026-00-0

Für weitere Informationen über schädliche Bestandteile, siehe Abschnitt 8, 11, 12 und 16.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Im Verdachtsfall oder wenn Symptome nicht abklingen, unbedingt einen Arzt aufsuchen. Bewußtlosen Personen auf keinen Fall etwas eingeben.

4.1 Nach Einatmen: Betroffene sofort aus der Gefahrenzone und an die frische Luft bringen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Bewußtlosigkeit stabile Seitenlage anwenden. Betroffene gut bedeckt mit warmer Kleidung halten und ärztlichen Rat einholen.

4.4 Nach Hautkontakt: Beschmutzte und getränkte Kleidung sofort ausziehen. Benetzte Hautstellen gründlich mit kaltem bzw. lauwarmem Wasser und neutraler Seife oder einem geeigneten Reinigungsmittel abwaschen. Keine Lösungsmittel verwenden.

4.3 Nach Augenkontakt: Kontaktlinsen entfernen. Augen mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen bis die Reizung mindert. Sofort geeignete ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.4 Nach Verschlucken: Bei Verschlucken, sofort ärztliche Hilfe einholen. Kein Erbrechen herbeiführen, da Einatmungsgefahr besteht. Betroffenen ruhig halten.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel: Löschpulver oder CO₂. Bei schweren Bränden auch alkoholbeständigen Schaum und Wassersprühstrahl verwenden. Zum Löschen nicht verwenden: Wasservollstrahl.

5.2 Spezifish Gefahren: Feuer kann dichten schwarzen Rauch erzeugen. Bei Bränden oder thermische Zersetzung können gefährliche Produkte entstehen: Kohlenstoffmonoxyd,

*

Kohlendioxid. Die Exposition zu Verbrennungs- oder Zersetzungsprodukten kann gesundheitsgefährlich sein.

5.3 Brandschutzausrüstung: Je nach Größe des Brandes sind eventuell Feuerschutzkleidung, unabhängiges Atemschutzgerät, Handschuhe, Schutzbrillen oder Schutzmasken und Stiefel zu tragen.

5.4 Weitere Empfehlungen: Tanks, Behälter und Container, die in nächster Nähe des Feuers stehen, sind mit Wasser zu kühlen. Die Richtung des Windes berücksichtigen. Es ist zu vermeiden, daß die zur Brandbekämpfung verwendeten Produkte in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen.

6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: Mögliche Zündquellen aus der Nähe entfernen und wenn nötig, die Zone gut lüften. Nicht rauchen. Direkten Kontakt mit dem Produkt vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Zur Expositionsbegrenzung und persönlichen Schutzausrüstungen siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Verunreinigung öffentlicher Gewässer, Kanalisationen, Grundwasserläufe und Böden vermeiden. Bei größerer Freisetzung oder bei Verunreinigung von Seen, Flüssen und Kanalisationen sofort die zuständigen Behörden informieren gemäß dem örtlichen Umweltschutzgesetz.

6.3 Verfahren zur Reinigung/Aufnahme: Mit flüssigkeitsbindendem, unbrennbarem Material aufnehmen (Erde, Sand, Vermiculit, Diatomeenerde, usw.). Verwendung von Lösungsmitteln vermeiden. Überreste in geschlossenen Behältern aufbewahren. Zur späteren Entsorgung siehe Empfehlungen in Abschnitt 13.

***7. HANDHABUNG UND LAGERUNG**

7.1 Vorsichtsmaßnahmen bei der Handhabung: Gesetzliche Bestimmungen bzgl. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit einhalten.

- Allgemeine Hinweise: Jede Art von Verschütten oder Auslaufen vermeiden. Behälter nicht offen lassen.

- Hinweise zur Vermeidung von Brand- und Explosionsgefahren: Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich auf den Böden bis zu beträchtlichen Entfernungen ausbreiten. Die Dämpfe können mit Luft Gemische bilden, die beim Erreichen von entfernten Zündquellen, entflammen oder explodieren können. Aufgrund der Brennbarkeit, kann dieses Material nur in Zonen frei von Zündpunkten und fern von Hitze- bzw. Elektrizitätsquellen verwendet werden. Nicht rauchen. Gesamte elektrische Ausstattung muß mit entsprechenden Schutzvorrichtungen vorgesehen werden. Werkzeuge die elektrische Entladungen verursachen könnten, sind nicht zu verwenden. Explosionsschutzausrüstungen verwenden. Mobilphone auslöschten.

- Flammpunkt: 32°C Setaflash

- Zündtemperatur: 490°C

- Explosionsintervall: 1,1 – 6,7 % Volume 25°C

- Hinweise zur Vermeidung von toxikologischen Gefahren: Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Nach der Handhabung Hände sorgfältig mit Wasser und Seife spülen. Zur Expositionsbegrenzung und persönlichen Schutzausrüstungen siehe Abschnitt 8.

7.2 Lagerung: Unbefugten Personen den Zutritt untersagen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Das Produkt getrennt und fern von Hitze- bzw. Elektrizitätsquellen lagern. In den Lagerräumen nicht rauchen. Um Auslaufen zu vermeiden, geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und in aufrechter Stellung lagern. Lagerraumklasse: Klasse B1. Gemäß ITC MIE APQ-1, RD.379/2001. Maximale Lagerzeit: 12 Monate. Lagertemperatur: min: 5°C, max: 32°C.

- Verbrennungswärme: 3504 Kcal/kg

- Inkompatible Materialien: Von Oxydationsmitteln, stark alkalischen und sauren Materialien fernhalten.

- Zu vermeidende Lagerbedingungen: Hitze: Behälter sind von Wärme und Zündquellen fernzuhalten. Licht: Fern von direkter Sonnenstrahlung lagern. Feuchtigkeit: Nicht in extrem feuchten Räumen lagern.
- Verpackung: Gemäß den geltenden Vorschriften.

***8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**
98/24/EG

8.1 Expositionsbegrenzung:

INSHT 2005:

Spain	VLA-ED- ppm:	VLA-ED- mg/m3:	VLA-EC - ppm:	VLA-EC - mg/m3:	Notes:
100-42-5	20	86	40	172	VLB, ae

INRS ND 2098, 02/2005:

France	VME-ppm	VME- mg/m3	VLE-ppm	VLE- mg/m3	Notes:	TMP N°
100-42-5	50	215	-	-	-	84

DFG 2004:

Germany	MAK-ppm:	MAK- mg/m3:	Note:
100-42-5	20	86	DFG, Y

ACGIH 2004:

ACGIH(TLV)	TWA-ppm:	TWA- mg/m3:	STEL- ppm:	STEL- mg/m3:	Note:
100-42-5	20	85	40	170	A4

2000/39/EG und 98/24/EG:

EG	TWA-ppm:	TWA- mg/m3:	STEL-ppm:	STEL- mg/m3:	Notes:
-	-	-	-	-	-

8.2 Begrenzung und Überwachung Exposition am Arbeitsplatz, Richtlinie 89/686/EWG: Entsprechende Belüftung vorsehen. Dafür muß eine ausreichende örtliche Belüftung erfolgen und ein gutes Absaugungssystem vorhanden sein. Falls diese Maßnahmen nicht die Mindestanforderungen für Partikel und Dämpfe am Arbeitsplatz erfüllen, sind Atemschutzmasken zu tragen.

- Atemschutz: Einatmen von Dämpfen vermeiden. Schutzmaske: Atemschutzmaske für Gasen und Dämpfe (EN141). Um die geeigneten Schutzmassnahmen zu erreichen, die Filterklasse muß in Übereinstimmung mit der Type und Konzentrierung der anwesenden verunreinigenden Komponenten ausgewählt werden, gemäß den Spezifikationen von den Filterherstellern. Die Filteratmungsgeräte arbeiten nicht zufriedenstellend, wenn die Luft hohe Dampfkonzentrationen enthält.

- Augen- und Gesichtsschutz: Notfallaugenduschen in der Nähe der Anwendungszone installieren. Schutzbrille: Sicherheitsschutzbrille mit geeigneten Seitenschutz (EN166). Gesichtsschirm: Nein.

- Hand- und Hautschutz: Notfallduschen in der Nähe der Anwendungszone installieren. Spezielle Hautcremes können beim Schutz der exponierten Hautbereiche helfen. Nachdem die Exposition erfolgt ist, sind keine speziellen Hautcremes zu verwenden. Schutzhandschuhe: Chemikalienwiderstandsfähige Handschuhe (EN374). Die Eindringzeit der ausgewählten Handschuhe muß grösser sein als die erwartete Gebrauchszeit. Handschuhe sofort ersetzen wenn Zeichen von Zerreißen sichtbar werden. Stiefel: Nein. Schürze: Nein. Arbeitskleidung: Geeignete Arbeitskleidung, die den Kontakt mit dem Produkt verhindert.

8.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Jede Art von Umweltverunreinigung sowohl des Produktes als auch von den Rückständen, Verpackungen oder Restwasser der

*

Applikationsanlagen vermeiden. Emissionen in die Luft über den gesetzlichen zugelassenen Grenzwert vermeiden.

***9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**

- Form: Paste
- Farbe: Beige
- Geruch: Bezeichnend
- Viskosität: $7,25 \times 10^6$ cps 20°C Brookfield
- Spezifisches Gewicht: 1,30 g/cc bei 20°C
- Wasserlöslichkeit (styrol): 310 mg/l
- Siedepunkt: 77.1°C bei 760 mmHg
- Flammpunkt: 32°C Setaflash
- Dampfdruck: 11 mmHg a 20°C

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Stabilität: Stabil unter den empfohlenen Bedingungen der Lager- und Handhabungsbedingungen.

10.2 Gefährliche Reaktionen: Mögliche gefährliche Reaktionen mit Oxidationsmittel, Säuren, Alkali, Peroxyde.

10.3 Thermische Zersetzung: Bei thermische Zersetzung können gefährliche Produkte entstehen: Ammoniak.

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

Keine experimentellen toxikologischen Daten für die Zubereitung als solche vorhanden.

11.1 Toxikologische Wirkungen: -Exposition zu Lösungsmitteldämpfen der Komponente in Konzentrationen, die die maximale Arbeitsplatzkonzentration überschreiten, kann zu nachteiligen gesundheitlichen Folgen führen, wie Reizung der Schleimhaut und des Atmungssystems, und schädliche Auswirkungen auf die Nieren, die Leber und das zentrale Nervensystem. Die Symptome und Anzeichen beeinhaltet Kopfschmerz, Übelkeit, Ermüdung, Muskelschmerzen, Trägheit und in extremen Fällen Bewußtlosigkeit. Das Schlucken kann folgende Beschwerden verursachen: Halsreizen, Leibschmerzen, Schläfrigkeit, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall; die gleichen Beschwerden können auftreten, wenn man den Dämpfen ausgesetzt wird. Ein wiederholter oder längerer Kontakt mit dem Produkt kann zur Entfernung des natürlichen Fettes aus der Haut führen, mit sich daraus ergebender nichtallergischer Kontakt-Hautentzündung und Absorption durch die Haut. Flüssigkeitspritzer in die Augen können zu Reizungen und reversiblen Schädigungen führen.

11.2 Dosis und tödliche Konzentrationen einzelnen Komponenten:

	DL50 Mündlich mg/kg	DL50 Haut mg/kg	CL50 Einatmung mg/l.4stunden
Styrol	2650 Ratte		12 Ratte

Für weitere Information über gesundheitsschädliche Komponenten siehe Abschnitt 2 und 8.

***12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE**

Keine experimentellen ökotoxikologischen Daten für die Zubereitung als solche vorhanden.

12.1 Auslaufen auf dem Boden: Eindringen in den Grund vermeiden.

*

**SICHERHEITSDATENBLATT 2001/58/EG
ULTRA**

**Geprüft am: 28.10.05
Seiten: 5/7
SDS-002/D**

12.2 Auslaufen ins Wasser: Das Produkt darf nicht in die Kanalisation, öffentliche Gewässer oder Wasserläufe gelangen.

12.3 Luftverunreinigung: Lösungsmittlemissionen in die Luft vermeiden.

- VOC (Mischung): 25 g/l ASTM D-3960
- Aliphatisch Kohlenwasserstoff: 0,2 % Gewicht
- Aromatisch Kohlenwasserstoff: 16,5 % Gewicht
- TA-Luft: Organische Stoffe Klasse II: 16,48 % C

12.4 Ökotoxikologische Angaben einzelnen Komponenten:

	CL50 mg/l.96stunden	CE50 mg/l.48stunden	CI50 mg/l.72stunden
Styrol		255 Daphnea	

*13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Handhabung von Rückständen, Richtlinie 75/442/EWG~91/156/EG: Alle erforderlichen Schritte unternehmen, um die Erzeugung von Rückständen so weit wie möglich zu vermeiden. Mögliche Rückgewinnungs- bzw. Recycling verfahren in Betracht ziehen. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten, an genehmigte Sondermüllsammelstelle abgeben. Handhabung und Entsorgung von Rückständen muß unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften bzw. der geltenden Gesetzgebung des jeweiligen Landes stattfinden. Zur Expositionsbegrenzung und persönlichen Schutzausrüstungen siehe Abschnitt 8.

13.2 Entsorgung von leeren Behältern, Richtlinie 94/62/EG: Leere Behälter oder Verpackungen unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften bzw. der geltenden Gesetzgebung des jeweiligen Landes entsorgen.

13.3 Handlungsweise für die Neutralisierung oder Vernichtung des Produktes: Unter Beachtung der örtlichen Vorschriften, kontrollierte Verbrennung in den für chemische Abfallbeseitigung spezialisierten Anlagen.

*14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

- 14.1 LKW-Transport, Richtlinie 94/55/EG (ADR): Frei
- Bahntransport, Richtlinie 96/49/EG (RID): Frei
- 14.2 Seeschifftransport (IMDG): Frei
- 14.3 Lufttransport (ICAO/IATA): Frei

*15. VORSCHRIFTSMÄSSIGE INFORMATIONEN

15.1 Etikettierung EG: Xn

Das Produkt ist ENTZÜNDLICH und GESUNDHEITSSCHÄDLICH gemäß Richtlinie 67/548/EWG - 2004/73/EG und 1999/45/EG - 2001/60/EG.

- R10 Entzündlich.
 - R20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
 - R36/38 Reizt die Augen und die Haut.
 - S2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 - S23 Dampf/Aerosol nicht einatmen
 - S26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
 - S36/37 Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.
 - S46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung o der Etikett vorzeigen.
 - S51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
- Gefahrbestimmende Komponenten: Styrol
· Richtlinie 2004/42/EG, Anhang I.2 bestimmt): Emissionsunterkategorie B). VOC (Anwendung): 25 g/l, VOC max: 250 g/l ab dem 01.01.2007.

*

15.2 Beschränkungen der Verwendung und des Inverkehrbringens, Richtlinie 76/769/EWG:
Entfällt.

15.3 Andere Lokalesetzgebung: Nicht vorhanden.

Geltende Rechtsvorschriften:

- 1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, die Richtlinie 1999/45/EG ändert und die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 793/93 und die Verordnung des Ausschusses (EG) Nr. 1488/94, sowie die Richtlinie des Rates 76/769/EWG und die Richtlinie des Ausschusses 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/WE und 2000/21/WE (30.12.2006 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 396/1) außer Kraft setzt.
- 2 Gesetz vom 11. Januar 2001 über chemische Stoffe und Zubereitungen o (Gesetzblatt Nr. 11 Pos. 84 von 2001) mit späteren Änderungen
- 3 Gesetz vom 27. April 2001 über die Abfälle (Gesetzblatt Nr. 62 Pos. 628 von 2001) mit Verordnung des Umweltministers (Gesetzblatt Nr. 152 Pos. 1735-1737 von 2001)
- 4 Gesetz vom 11. Mai 2001 über die Verpackungen und Verpackungsabfälle (Gesetzblatt Nr. 63 Pos. 638 von 2001) mit späteren Änderungen
- 5 Bekanntmachung des Sejmarschalls der Republik Polen vom 4. Juli 2006 über die Verkündung des einheitlichen Textes des Gesetzes - Umweltschutzrecht (Gesetzblatt Nr. 129 Pos. 902 von 2006)
- 6 Gesetz vom 28. Oktober 2002 über Landtransport von Gefahrgütern (Gesetzblatt Nr. 199 Pos. 1671 von 2002) mit späteren Änderungen
- 7 Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. April 2004 über Gefahrsubstanzen und Gefahrpräparate, deren Verpackungen mit Verschlüssen, die das Öffnen von Kindern verhindern, und mit durch Berührung spürbarer Gefahrwarnung ausgestattet sind (Gesetzblatt Nr. 128 Pos. 1348 von 2004)
- 8 Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Kennzeichnung der Verpackungen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen (Gesetzblatt Nr. 173 Pos. 1679 von 2003) mit Änderung vom 9. November 2004 (Gesetzblatt Nr. 260 Pos. 2595 von 2004)
- 9 Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Einstufungskriterien für chemische Stoffe und Zubereitungen (Gesetzblatt Nr. 171 Pos. 1666 von 2003) mit Änderung vom 29. Oktober 2004 (Gesetzblatt Nr. 243 Pos. 2440 von 2004)
- 10 Verordnung des Gesundheitsministers vom 13. November 2007 über die Sicherheitsdatenblätter (Gesetzblatt Nr. 215 Pos.1588 von 2007)
- 11 Verordnung des Gesundheitsministers vom 28. September 2005 über Verzeichnis der gefährlichen Stoffen mit ihrer Klassifizierung und Bezeichnung (Gesetzblatt Nr. 201 Pos. 1674 von 2005)
- 12 Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 29. November 2002 über zugelassene Höchstkonzentrationen und Höchststärken von gesundheitsschädlichen Faktoren im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt Nr. 217 Pos. 1833 von 2002) mit Änderung (Gesetzblatt Nr. 212 Pos. 1769 von 2005)
- 13 Regierungserklärung vom 26. Juli 2005 über Inkrafttreten der Änderungen zu den Anlagen A und B des europäischen Vertrages über internationalen Landtransport von Gefahrgütern (ADR), der in Genf am 30. September 1957 angefertigt wurde (Gesetzblatt Nr. 178 Pos. 1481 von 2005)
- 14 Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 über den Verzeichnis gefährlicher Abfälle (Gesetzblatt Nr. 112 Pos. 1206 von 2001)
- 15 Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 11. Juni 2002, die die Verordnung über allgemeine Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften ändert (Gesetzblatt Nr. 91 Pos. 811 von 2002)
- 16 Verordnung des Wirtschaftsministers vom 9. Juni 2006, die die Verordnung über Mindestanforderungen bezüglich Arbeitssicherheit und Hygiene der Arbeiter an Arbeitsplätzen von Explosionsgefahr (Gesetzblatt Nr. 121 Pos. 836 von 2006) außer Kraft setzt.
- 17 Verordnung des Ministerrates vom 30. Juli 2002, die die Verordnung über die Liste der für Frauen verbotenen Arbeiten ändert (Gesetzblatt Nr. 127 Pos. 1092 von 2002)
- 18 Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2005 über die Forschungen und Messungen der in der Arbeitsumwelt gesundheitsschädlichen Faktoren (Gesetzblatt Nr. 73 Pos. 645 von 2005)
- 19 Verordnung des Ministers für Gesundheit und soziale Sicherheit vom 30. Mai 1996 über Durchführung von ärztlichen Untersuchungen, Bereich der Gesundheitsvorsorge der Arbeiter und ärztliche Befunde, die zu den gemäß Arbeitsgesetzbuch vorgesehene Zwecke ausgestellt werden (Gesetzblatt Nr. 69 Pos. 332 von 1996) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 37 Pos. 451 und Gesetzblatt Nr. 128 Pos.1405 von 2001)
- 20 Verordnung des Ministerrates 24. August 2004 über Verzeichnis von für Jugendlichen verbotenen Arbeiten und Bedingungen ihrer Beschäftigung bei manchen Arbeiten (Gesetzblatt Nr. 200 Pos. 2047 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 136 Pos. 1145 von 2005)
- 21 Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 5. Juli 2004 über Beschränkungen, Verbote und Produktionsbedingungen, Verkehr oder Anwendung der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen sowie der diese Stoffe und Zubereitungen enthaltenen Produkte (Gesetzblatt Nr. 168 Pos. 1762 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 39 Pos.372 von 2005 und Gesetzblatt Nr. 127 Pos. 887 von 2006)
- 22 Verordnung des Gesundheitsministers vom 1. Dezember 2004 über Substanzen, Präparate, Faktoren oder technologische Prozesse von Krebsnebenwirkung oder erbgutschädigender Nebenwirkung im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt Nr. 280 Pos. 2771 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 160 Pos. 1356 von 2005)
- 23 Antirauschgiftgesetz vom 29. Juli 2005 (Gesetzblatt Nr. 179, Pos.1485 von 2005) mit Änderung (Gesetzblatt Nr. 120, Pos. 826 von 2006 und die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über Rauschgiftvorläufer (Amtsblatt EG L 047 vom 18.02.2005) und die Verordnung (EG) und des Rates Nr. 111/2005 vom 22. Dezember 2004 über Aufsichtsregeln des Handels mit Rauschgiftvorläufer zwischen Gemeinschaft und Drittstaaten (Amtsblatt EG L 22 vom 26.01.2005., S. 1; Amtsblatt EG Polnische Sonderfassung von 2005r., Band 48, S. 1).

*

SICHERHEITSDATENBLATT 2001/58/EG
ULTRA

Geprüft am: 28.10.05
Seiten: 7/7
SDS-002/D

***16. SONSTIGE ANGABEN**

Anwendung: Nur für berufsmäßigen Benutzung.

R-Sätze mit jeweiliger/n Kennziffer/n aus Abschnitt 2:

R10 Entzündlich.

R20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

R36/38 Reizt die Augen und die Haut.

Sicherheitsdatenblattengesetzgebungen: Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt Richtlinie 91/155/EWG~2001/58/EG entsprechen.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.
